

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);

Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und Plangenehmigung für den Betrieb und Umbau der Wasserkraftanlage "Geigermühle" am Arnbrucker Bach, Gemeinde Arnbruck, der Gemeinde Arnbruck, Gemeindezentrum 1, 93471 Arnbruck

Die Wasserkraftanlage "Geigermühle" am Arnbrucker Bach hat Rechtsbestand durch Bescheid des ehemaligen Landratsamtes Viechtach vom 19.12.1959. Die erteilte Erlaubnis war befristet und ist erloschen. Die Betreiberin der Wasserkraftanlage beantragt für den Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage folgende Bewilligungen nach § 8 WHG:

- a) Aufstauen des Arnbrucker Bachs am Wasserschloss auf max. 567,35 m NHN
- b) Ableiten einer Wassermenge von bis zu 0,15 m³/s aus dem Arnbrucker Bach zur energetischen Nutzung
- c) Einleiten der energetisch genutzten Wassermenge von bis zu 0,15 m³/s aus dem Unterwasser in den Arnbrucker Bach
- d) Ableiten von mindestens 6 l/s als Restwasser in den ehemaligen Bachverlauf ("Rinnsal")

Für folgende Maßnahmen wird eine Plangenehmigung nach § 68 WHG beantragt:

- Umbau des Oberwasserstaubeckens (Wasserschloss)

Dies wird bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. der **Plan des Vorhabens** bei der Gemeinde Arnbruck in der Zeit vom **14.04.2025 bis einschließlich 13.05.2025** während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt wird,
2. etwaige **Einwendungen** gegen das Vorhaben bei der unter Ziffer 1 genannten Stelle oder beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Straße 16, Zimmer Nr. A 2.15, bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis **einschließlich 27.05.2025** während der Dienststunden schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem erforderlichenfalls noch festzusetzenden Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bekanntmachung und Plan des Vorhabens können während der Auslegungsfrist auch über die Internetseite der Gemeinde Arnbruck unter <https://www.arnbruck.de/de/aktuelles-und-service/neues-aus-arnbruck> abgerufen werden.

Arnbruck, 10. April 2025
GEMEINDE ARNBRUCK


Leitermann
Erste Bürgermeisterin